



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal
Herausgegeben von der Rektorin

NR_47 **JAHRGANG 54**
19. Mai 2025

**Prüfungsordnung für den
Weiterbildenden Studiengang
Arbeits- und Organisationspsychologie
mit dem Abschluss Master of Arts
an der Bergischen Universität Wuppertal**

vom 19.05.2025

Auf Grund des § 2 Absatz 4, des § 62 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert am 05.12.2023 (GV. NRW. S. 1278), hat die Bergische Universität Wuppertal die folgende Prüfungsordnung erlassen.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Ziele des Studiums und Zweck der Prüfungen, Zugangsvoraussetzungen
- § 2 Abschlussgrad
- § 3 Regelstudienzeit und Studiumumfang
- § 4 Prüfungsfristen und -termine
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer*innen, Beisitzer*innen
- § 7 Anerkennung und Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Masterprüfung

- § 9 Zulassung
- § 10 Umfang und Art der Masterprüfung
- § 11 Prüfungen, Nachweise und Leistungspunkte (LP)
- § 12 Nachteilsausgleich
- § 13 Prüfungsformen
- § 14 Erfassung und Anrechnung von Leistungspunkten (LP)
- § 15 Abschlussarbeit (Thesis)
- § 16 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Masterprüfung
- § 17 Zusatzleistungen
- § 18 Zeugnis
- § 19 Masterurkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 20 Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des Mastergrades
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 22 Übergangsbestimmungen
- § 23 In-Kraft-Treten, Veröffentlichung
- Anhang 1: Modulbeschreibung
- Anhang 2: Einschlägige Berufserfahrungen und in der Tätigkeit erworbene Kompetenzen

I. Allgemeines

§ 1

Ziele des Studiums und Zweck der Prüfungen, Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die Masterprüfung bildet den Abschluss des Studiums im Weiterbildenden Studiengang Arbeits- und Organisationspsychologie mit dem Abschluss Master of Arts.
- (2) Die Absolvent*innen besitzen vertiefte Kenntnisse über arbeits- und organisationspsychologische Theorien, Perspektiven, Methoden und Anwendungsgebiete sowie die für deren Verständnis notwendigen Ergänzungen aus verwandten Disziplinen. Sie haben wissenschaftlich fundierte Fähigkeiten zur Analyse und Gestaltung von Arbeit und Organisationen und sind in der Lage, ihre beruflichen Erfahrungen und Konzepte im Licht arbeits- und organisationspsychologischer Erkenntnisse und ethischen Gesichtspunkten zu reflektieren. Sie verstehen die Notwendigkeit interdisziplinären Denkens, können Verbindungen zu anderen Disziplinen, Anwendungsproblemen und Praxisfeldern herstellen und dieses Wissen zur Planung und Durchführung von Interventionen in komplexen strategischen Prozessen einsetzen. Die Absolvent*innen können Analyse- und Interventionsmethoden in komplexen organisationalen Problemstellungen anwenden und deren Wirkungen evaluieren. Ihre vertieften Kenntnisse über die Dynamik und die Führung von Teams und Gruppen oder Organisationen befähigen sie in Kombination mit der Fähigkeit zur Anwendung von Diagnose- und Interventionsmethoden sowie der durch Reflexion und Austausch geförderten Persönlichkeitsentwicklung zur Leitung von Arbeitsgruppen und -bereichen. Die Absolvent*innen verorten die Erkenntnisse der Arbeits- und Organisationspsychologie im Kontext aktueller Entwicklungen von Arbeit und Gesellschaft und können ihr Wissen auf dieser Grundlage selbständig und kontinuierlich aktualisieren und erweitern. Aus der Analyse manifester Veränderungen und gesellschaftlicher Herausforderungen, wie zum Beispiel Digitalisierung und Nachhaltigkeit, antizipieren sie künftige Entwicklungen und deren Folgen, um hierauf gegebenenfalls mit theoriegestützten Heuristiken zu reagieren. Sie verstehen, dass die Konzepte, Erkenntnisse und Interventionen der Arbeits- und Organisationspsychologie, wie auch ihr eigenes Handeln, in gesellschaftliche und historische Entwicklungen eingebunden sind und selbst auf diese zurückwirken. Dies befähigt sie zu einer diskursiven Ausrichtung und ermöglicht ihnen, Arbeit und Organisationen mitzugestalten und einen Beitrag zu Wettbewerbsfähigkeit, Humanität, sozialer Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit zu leisten. Die Absolvent*innen besitzen somit die Eignung für die Übernahme von Leitungsfunktionen in vielen Tätigkeitsfeldern der Organisation (Personalwesen, Human Resource Management, Organisationsentwicklung und Change Management, Gesundheitsmanagement, Teamleitung, et cetera). Sie verfügen über die theoretischen Grundlagen für verschiedene Formen professioneller Beratung, wie Coaching, Mediation, et cetera und sind qualifiziert für eine akademische Laufbahn mit dem Ziel der Promotion.
- (3) Zum Studium im Weiterbildenden Studiengang Arbeits- und Organisationspsychologie mit dem Abschluss Master of Arts an der Bergischen Universität Wuppertal kann zugelassen werden, wer
 1. einen mindestens sechssemestrigen Bachelorstudiengang mit insgesamt mindestens 180 European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) - Leistungspunkten (LP) gleich welcher Fachrichtung, eine gleichwertige Diplom- oder Magisterprüfung gleich welcher Fachrichtung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder ein gleichwertiges Staatsexamen erfolgreich abgeschlossen hat,
 2. eine mindestens einjährige, einschlägige Berufserfahrung nachweisen kann (mögliche zu berücksichtigende einschlägige Berufserfahrungen und in der Tätigkeit erworbene Kompetenzen sind unter anderem im Anhang 2 aufgeführt),
 3. sich zu Studienbeginn in einem Arbeitsverhältnis mit einer Berufstätigkeit gemäß Anlage 2 befindet oder solche Tätigkeiten freiberuflich oder beruflich selbständig ausübt und
 4. das Vorliegen eines unterschriebenen Weiterbildungsvertrags mit der „IOP.BUW-GmbH“ in Wuppertal für den Weiterbildenden Studiengang Arbeits- und Organisationspsychologie mit dem Abschluss Master of Arts an der Bergischen Universität Wuppertal nachweist.
- (4) Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Grund der vorgelegten Unterlagen und der zur Verfügung stehenden Plätze über den Zugang zum Masterstudium. Das Ergebnis wird der*dem Bewerber*in unverzüglich schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

- (5) Liegen die Unterlagen nach Absatz 3 von der*dem Bewerber*in noch nicht vollständig vor, kann der Prüfungsausschuss in diesem Fall die Eignung insbesondere anhand einer nach den bislang vorliegenden Prüfungsleistungen ermittelten Durchschnittsnote feststellen und ausnahmsweise den Zugang zum Masterstudium unter dem Vorbehalt des vollständigen Nachweises für einen Zeitraum von bis zu einem Semester nach Einschreibung aussprechen (§ 49 Absatz 6 Satz 4 HG).
- (6) Die Einschreibung in den Weiterbildenden Studiengang Arbeits- und Organisationspsychologie mit dem Abschluss Master of Arts an der Bergischen Universität Wuppertal ist zu versagen, wenn die*der Bewerber*in in diesem an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat; dies gilt entsprechend für Studiengänge, die eine erhebliche inhaltliche Nähe zum Weiterbildenden Studiengang Arbeits- und Organisationspsychologie mit dem Abschluss Master of Arts an der Bergischen Universität Wuppertal aufweisen.

§ 2 Abschlussgrad

Ist die Masterprüfung bestanden, verleiht die Bergische Universität Wuppertal den Grad „Master of Arts“, abgekürzt „M.A.“.

§ 3 Regelstudienzeit und Studiumumfang

- (1) Die Regelstudienzeit für den Weiterbildenden Studiengang Arbeits- und Organisationspsychologie mit dem Abschluss Master of Arts an der Bergischen Universität Wuppertal einschließlich des Moduls „Thesis“ beträgt vier Semester.
- (2) Für die gesamte Arbeitsbelastung des Studiums einschließlich der Präsenzzeiten, Vor- und Nachbereitungen sowie der Abschlussarbeit (Thesis) werden insgesamt 120 LP vergeben. Ein Leistungspunkt stellt den zu leistenden Arbeitsaufwand einer*eines Studierenden im Umfang von 30 Stunden dar (ECTS-Leistungspunkte). Der tatsächliche Arbeitsaufwand einzelner Studierender zum Erreichen der Lernergebnisse kann variieren.

§ 4 Prüfungsfristen und -termine

- (1) Die Prüfungstermine sind so festzusetzen, dass das Masterstudium einschließlich des Moduls „Thesis“ innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgeschlossen werden kann.
- (2) Die Prüfungen werden in der Regel bis zum Ende des jeweiligen Semesters abgenommen.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen bildet die Fakultät für Wirtschaftswissenschaft – Schumpeter School of Business and Economics einen Prüfungsausschuss. Er besteht aus sieben Mitgliedern, von denen vier der Gruppe der Hochschullehrer*innen, eines der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen und zwei der Gruppe der Studierenden angehören. Die*der Vorsitzende, die*der Stellvertreter*in und die weiteren Mitglieder werden vom Fakultätsrat bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist zulässig. Der Fakultätsrat kann die Aufgaben und Verantwortungen des von ihm zu bildenden Prüfungsausschusses an einen anderen von ihm nach den Vorgaben der Grundordnung der Bergischen Universität Wuppertal vom 14.08.2015 (Amtliche Mitteilung 86/15) in der jeweils geltenden Fassung gebildeten Prüfungsausschuss übertragen.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss berichtet der Fakultät regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten, einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungsdauer der Abschlussarbeiten (Thesen) sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Bergische Universität Wuppertal offen zu le-

gen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und des Studienplanes. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die*den Vorsitzende*n beziehungsweise die*den Stellvertreter*in übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät.

- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der*dem Vorsitzenden oder der*dem Stellvertreter*in und mindestens einer*einem weiteren Hochschullehrer*in insgesamt mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der*des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Bewertung, Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, bei der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfer*innen und Beisitzer*innen nicht mit.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter*innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die*den Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Sofern der jeweilige Prüfungsausschuss einverstanden ist, können sachkundige Gäste zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses zugelassen werden, ein Stimmrecht steht ihnen jedoch nicht zu. Sie sind entsprechend Absatz 6 Satz 3 zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6

Prüfer*innen, Beisitzer*innen

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer*innen sowie die Beisitzer*innen. Er kann die Bestellung der*dem Vorsitzenden übertragen. Zur*zum Prüfer*in darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Master- oder Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und, sofern nicht wichtige Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Zur*zum Beisitzer*in darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Die Prüfer*innen sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Kandidat*innen die Namen der Prüfer*innen rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.
- (4) Für die Prüfer*innen und Beisitzer*innen gelten § 5 Absatz 6 Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 7

Anerkennung und Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Leistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem anderen Studiengang der Bergischen Universität Wuppertal erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Die anerkannten Leistungen werden als Studien- oder Prüfungsleistungen in Modulen dieser Prüfungsordnung angerechnet; sie können auch in Form eigener Module auf den Wahlpflichtbereich des Studienganges angerechnet werden. Auf Antrag werden sonstige Kenntnisse und Qualifikationen höchstens bis zur Hälfte der Studien- und Prüfungsleistungen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
- (2) Für die Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln das Internationale Studierendensekretariat sowie die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Für die Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

- (4) Über Anträge auf Anerkennung und Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 3 entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Studierenden haben die für die Anerkennung und Anrechnung erforderlichen Unterlagen in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form vorzulegen. Über entsprechende Anträge ist innerhalb von drei Monaten nach vollständiger Vorlage aller erforderlichen Informationen zu dem jeweiligen Antrag zu entscheiden. Der Prüfungsausschuss kann die Entscheidung über die Anerkennung und Anrechnung auf die*den Prüfungsausschussvorsitzende*n übertragen.
- (5) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung.
- (7) Wird die Anerkennung oder Anrechnung versagt, so ist dies zu begründen und der*dem Antragsteller*in unverzüglich schriftlich mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen mitzuteilen.
- (8) Der Anspruch auf Anrechnung erlischt zu dem Zeitpunkt, zu dem sich die*der Studierende zur Prüfung anmeldet und sich dadurch ins Prüfungsverfahren begibt.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die*der Kandidat*in zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn sie*er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Die*der Kandidat*in kann sich von Prüfungen bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen abmelden. Diese Regelung gilt nicht für die Abschlussarbeit (Thesis).
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 Sätzen 1 und 2 geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der*des Kandidat*in kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes, aus dem sich die Prüfungsunfähigkeit ergibt, verlangt werden. Die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes einer*eines vom Prüfungsausschuss benannten Vertrauensärzt*in verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss den Grund nicht an, wird der*dem Kandidat*in dies schriftlich mitgeteilt.
- (3) Versucht die*der Kandidat*in, das Ergebnis ihrer*seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Feststellung wird von der*dem jeweiligen Prüfer*in getroffen, von ihr*ihm oder der*dem jeweiligen Aufsichtführenden aktenkundig gemacht und dem Prüfungsausschuss mitgeteilt. Der Prüfungsausschuss gibt der*dem Kandidat*in Gelegenheit zur Äußerung und entscheidet über das Vorliegen einer Täuschung. In schwerwiegenden Fällen oder im Wiederholungsfall kann der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Fakultätsrates darüber hinaus die bisherigen Teilprüfungen für nicht bestanden erklären, oder das Recht zur Wiederholung der Prüfung aberkennen und die gesamte Prüfung für endgültig nicht bestanden erklären. Ein*e Kandidat*in, die*der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der*dem jeweiligen Prüfer*in oder Aufsichtführenden, in der Regel nach Abmahnung, von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die*den Kandidat*in von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Vor einer Entscheidung ist der*dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Die*der Kandidat*in kann innerhalb von vier Wochen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Sätzen 1 und 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.
- (5) Belastende Entscheidungen sind der*dem Kandidat*in unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Masterprüfung

§ 9

Zulassung

Zur Masterprüfung ist zugelassen, wer

1. an der Bergischen Universität Wuppertal für den Weiterbildenden Studiengang Arbeits- und Organisationspsychologie mit dem Abschluss Master of Arts eingeschrieben oder gemäß § 52 Absatz 2 HG als Zweithörer*in zugelassen ist,
2. eine Erklärung vorgelegt hat, aus der hervorgeht, dass im Weiterbildenden Studiengang Arbeits- und Organisationspsychologie mit dem Abschluss Master of Arts an einer Hochschule im Geltungsbe-
reich des Grundgesetzes keine nach dieser Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht
bestanden wurde und dass die*der Studierende sich in keinem anderen Prüfungsverfahren in dem-
selben Studiengang befindet; Entsprechendes gilt für Studiengänge, die eine erhebliche inhaltliche
Nähe zum Weiterbildenden Studiengang Arbeits- und Organisationspsychologie mit dem Abschluss
Master of Arts aufweisen.

§ 10

Umfang und Art der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht aus dem erfolgreichen Abschluss der Module einschließlich des Moduls
„Thesis“. Die Masterprüfung ist bestanden, wenn 120 LP in den Modulen und Modulabschlussprü-
fungen gemäß der Modulbeschreibung (Anhang 1) erworben worden sind. Die Modulbeschreibung
ist Bestandteil dieser Prüfungsordnung. Die Prüfungen werden studienbegleitend abgelegt, das
Leistungspunktekonto (§ 14 Absatz 1) wird beim Prüfungsausschuss geführt.
- (2) Die Masterprüfung erstreckt sich im Einzelnen auf die folgenden Bereiche, die bis auf das Modul
15, in der angegebenen Reihenfolge zu studieren sind:

Bereich I - Einführung in Methoden und Themengebiete der Arbeits- und Organisationspsy- chologie (1. Semester)

Modul 01	Grundlagen der Arbeits- und Organisationspsychologie	12 LP
Modul 02	Grundlagen der psychologischen Forschungsmethodik	10 LP

Bereich II - Arbeit und Organisationen analysieren (2. Semester)

Modul 03	Psychologie der Arbeitstätigkeit	4 LP
Modul 04	Organisationen arbeitspsychologisch gestalten	4 LP
Modul 05	Organisationskultur und Führung	4 LP
Modul 06	Methoden der arbeits- und organisationspsychologischen Forschung	10 LP

Bereich III - Interventionskonzepte der Arbeits- und Organisationspsychologie (3. Semester)

Wahlpflichtbereich:

Modul 07	Professionelle Beratung und Intervention im Arbeitskontext	4 LP
Modul 08	Gesundheit als individuelle und organisationale Ressource	4 LP
Modul 09	Personalauswahl und Personalentwicklung	4 LP
Modul 10	Teamarbeit und Teamentwicklung	4 LP
Modul 11	Organisationsentwicklung und Change Management	4 LP

Pflichtmodul:

Modul 12	Methodenvertiefung und Anwendung in der Praxis	10 LP
----------	--	-------

Bereich IV - Entwicklungen der Arbeitswelt - Thesis-Modul (4. Semester)

Modul 13	Arbeits- und Organisationspsychologie im Kontext gesellschaftlichen Wan- dels	4 LP
Modul 14	Thesis	20 LP

Reflexion und Transfer (1. bis 4. Semester)

Modul 15	Studienbegleitende Berufspraxis	30 LP
----------	---------------------------------	-------

- (3) Für die Erbringung der Leistungspunkte gelten folgende Bedingungen:
 - a) Die Bereiche I, II und IV sind Pflichtbereiche. Insgesamt sind in diesen Bereichen 68 LP zu
erwerben.

- b) Im Bereich III sind insgesamt 22 LP zu erwerben. Davon sind insgesamt 10 LP im Pflichtmodul und mindestens 12 LP im Wahlpflichtbereich zu erwerben. Werden mehr als 12 LP im Wahlpflichtbereich erworben, kann die*der Studierende wählen, welche Module als Wahlpflichtmodule beziehungsweise als Zusatzleistung auf dem Zeugnis dokumentiert werden sollen.
- c) Mit dem Modul 15 sind 30 LP zu erwerben. Das Modul 15 erstreckt sich über alle vier Semester.
- (4) Auf der Grundlage der Modulbeschreibung wird ein Modulhandbuch erstellt. Das Modulhandbuch enthält verbindliche und detaillierte Angaben zu
 - 1. den zu erwerbenden Lernergebnissen,
 - 2. den strukturierenden Modulkomponenten, insbesondere Inhaltsbeschreibungen sowie Veranstaltungsformen und -umfang, sowie gegebenenfalls eine Teilnahmeverpflichtung und den geforderten Umfang der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen,
 - 3. der Verteilung der Arbeitslasten für die Vorbereitung der Teilnahme an den und die Nachbereitung der Veranstaltungen auf die einzelnen Modulkomponenten,
 - 4. gegebenenfalls den verpflichtenden oder empfohlenen Voraussetzungen für die Teilnahme an Veranstaltungen und Prüfungen,
 - 5. den Wahlmöglichkeiten zwischen den alternativen Modulkomponenten,
 - 6. dem Umfang der Arbeitslast der Prüfungen und unbenoteter Studienleistungen, soweit dieser nicht schon in der ausgewiesenen Arbeitslast der Modulkomponenten enthalten ist, sowie
 - 7. ergänzende Aussagen, die das Studium und die Prüfungen näher beschreiben.
 Das Modulhandbuch ist in geeigneter Weise zu veröffentlichen. Es ist bei Bedarf und unter Berücksichtigung der Vorgaben des Absatzes 2 und der Modulbeschreibung an diese anzupassen.

§ 11

Prüfungen, Nachweise und Leistungspunkte (LP)

- (1) In den Prüfungen soll die*der Kandidat*in die zu erwerbenden Lernergebnisse nachweisen. Die Prüfungen werden nach Maßgabe der Modulbeschreibung durchgeführt.
- (2) Leistungspunkte sind den einzelnen Modulen zugeordnet. Sie werden gewährt, wenn alle Leistungen des Moduls erbracht worden sind und das jeweilige Modul abgeschlossen wurde. Bei benoteten Modulen erfolgt die Benotung gemäß § 16 Absatz 1.
- (3) Prüfungen, die nach Maßgabe der Modulbeschreibung in ihrer Wiederholbarkeit eingeschränkt sind, sind jeweils von zwei Prüfer*innen zu bewerten. Hiervon kann abgewichen werden, wenn bei Nichtbestehen der jeweiligen Prüfung noch mindestens eine Wiederholungsmöglichkeit besteht. Die Note der Prüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (4) Prüfungen können, wenn sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, entsprechend der Angabe in der jeweiligen Modulbeschreibung uneingeschränkt, ein-, zwei- oder dreimal wiederholt werden. Die Abschlussarbeit (Thesis) kann nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.
- (5) Die Form, in der unbenotete Studienleistungen in den Komponenten eines Moduls erworben werden können, wird vorbehaltlich einer Festlegung in der Prüfungsordnung oder der Modulbeschreibung von den Lehrenden bei der Ankündigung der Veranstaltung festgelegt. Die Prüfer*innen beziehungsweise Lehrenden sind angehalten, den Umfang der unbenoteten Studienleistungen und der dazu notwendigen Vorbereitungen so zu gestalten, dass sie den durch die Anzahl der Leistungspunkte vorgegebenen Arbeitsumfang nicht überschreiten.
- (6) Eine Prüfung findet grundsätzlich in der Sprache der zugehörigen Lehrveranstaltung statt. Auf Durchführung der Prüfung in einer anderen Sprache als der, in der die zugehörige Lehrveranstaltung abgehalten wurde, besteht kein Anspruch. Auf Antrag kann die Prüfung nach Wahl der*des Kandidat*in auch in einer anderen Sprache abgefasst werden beziehungsweise stattfinden. Die Entscheidung über den Antrag trifft der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit der*dem zuständigen Prüfer*in.

§ 12

Nachteilsausgleich

- (1) Macht die*der Kandidat*in durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie*er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der*dem Kandidat*in zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu bringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

- (2) Für Schwerbehinderte im Sinne des Neunten Sozialgesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung, für Körperbehinderte und für chronisch Kranke sind Ausnahmen von den prüfungsrechtlichen und -organisatorischen Regelungen und Fristen zu treffen, die die Behinderung oder chronische Erkrankung angemessen berücksichtigen. Der Antrag ist mit der Anmeldung zur ersten Prüfung zu verbinden.
- (3) Für Studierende, für die die Schutzbestimmungen entsprechend des Mutterschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung gelten oder für die die Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes in der jeweils geltenden Fassung über die Elternzeit greifen, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsbedingungen auf Antrag der*des Studierenden unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

§ 13 Prüfungsformen

Prüfungen können nach Maßgabe der Modulbeschreibung in den nachfolgend aufgeführten und geregelten Formen abgelegt werden. Sieht die Modulbeschreibung alternative Prüfungsformen vor, erfolgt die Festlegung der Prüfungsform nach Maßgabe der Modulbeschreibung.

1. Mündliche Prüfungen

- a) Durch mündliche Prüfungen soll festgestellt werden, ob die*der Kandidat*in Zusammenhänge der Prüfungsgebiete erkennen und darstellen kann sowie spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und zu beantworten vermag.
- b) Mündliche Prüfungen sind vor einer*einem Prüfer*in in Gegenwart einer*eines sachkundigen Beisitzer*in als Einzelprüfung abzulegen. Von der Gegenwart einer*eines Beisitzer*in kann abgesehen werden, wenn bei Nichtbestehen der jeweiligen Prüfung noch mindestens eine Wiederholungsmöglichkeit besteht. Darüber hinaus sind mündliche Prüfungen stets von mehreren Prüfer*innen oder von einer*einem Prüfer*in in Gegenwart einer*eines sachkundigen Beisitzer*in abzunehmen, wenn die Nachvollziehbarkeit der mündlichen Prüfung nicht gesichert ist. Die Dauer der mündlichen Prüfung ist durch die Modulbeschreibung zwischen 20 und 60 Minuten festzulegen.
- c) Die*der Prüfer*in legt die Note der mündlichen Prüfung aufgrund der erbrachten Gesamtleistung gemäß § 16 Absatz 1 fest. Vor der Festsetzung der Note haben die Prüfer*innen die*den Beisitzer*in zu hören.
- d) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der*dem Kandidat*in im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- e) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer*innen zugelassen, es sei denn, die*der Kandidat*in widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

2. Schriftliche Prüfungen unter Aufsicht (Klausuren)

- a) Durch schriftliche Prüfungen unter Aufsicht (Klausuren) soll festgestellt werden, ob die*der Kandidat*in in der Lage ist, in einem begrenzten Zeitrahmen mit begrenzten Hilfsmitteln eine den Anforderungen entsprechende Aufgabe zu lösen. Die Dauer der Klausuren ist durch die Modulbeschreibung zwischen 60 und 240 Minuten festzulegen. Die Aufgaben sind so zu stellen, dass bei der Bearbeitung grundlegende Kenntnisse zu Inhalten und Methoden des Faches sowie die Fähigkeit nachgewiesen werden können, Wissen im Sinne der gestellten Aufgabe anzuwenden.
- b) Schriftliche Prüfungen in Form von Klausuren sind grundsätzlich durch zwei Prüfer*innen zu bewerten. Hiervon kann abgewichen werden, wenn bei Nichtbestehen der jeweiligen Prüfung noch mindestens eine Wiederholungsmöglichkeit besteht. Die Bewertung erfolgt gemäß § 16 Absatz 1.
- c) Bei Bewertung durch mehrere Prüfer*innen ergibt sich die Note der schriftlichen Prüfung (Klausur) aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfer*innen vergebenen Noten. Die Bekanntgabe der Bewertung erfolgt innerhalb von sechs Wochen nach dem Prüfungstermin. Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Bewertung ist der*dem Kandidat*in Gelegenheit zur Einsicht in ihre*seine Klausurarbeit zu geben.

3. Prüfungen durch schriftliche Hausarbeiten

- a) Durch Prüfungen in Form von schriftlichen Hausarbeiten soll festgestellt werden, ob die*der Kandidat*in in der Lage ist, in einer begrenzten Zeit eine den Anforderungen entsprechende Aufgabe inhaltlich und methodisch selbständig zu bearbeiten und das Ergebnis fachlich und sprachlich angemessen darzustellen. Thema, Umfang und Bearbeitungszeit der schriftlichen Hausarbeit werden von einer*inem Prüfer*in festgelegt.
- b) Die schriftliche Hausarbeit kann auch im Rahmen einer Gruppenarbeit erfolgen, wenn vorgegeben wird, dass der Beitrag jeder*jedes einzelnen Kandidat*in aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist. Der insgesamt für eine Gruppenarbeit erforderliche Arbeitsaufwand muss über die Anforderungen an eine individuell angefertigte Hausarbeit angemessen hinausgehen. Nach Schwierigkeitsgrad und Inhalt ist eine Gruppenarbeit für die*den einzelne*n Kandidat*in so zu bemessen, dass sie den Anforderungen an eine individuelle und selbständige Prüfungsleistung entspricht. Der individuelle Beitrag jeder*jedes Einzelnen muss den Anforderungen an eine Hausarbeit genügen.
- c) Prüfungen in Form von schriftlichen Hausarbeiten sind grundsätzlich durch zwei Prüfer*innen zu bewerten. Hiervon kann abgewichen werden, wenn bei Nichtbestehen der jeweiligen Prüfung noch mindestens eine Wiederholungsmöglichkeit besteht. Die Bewertung erfolgt gemäß § 16 Absatz 1.
- d) Bei Bewertung durch mehrere Prüfer*innen ergibt sich die Note der schriftlichen Hausarbeit aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfer*innen vergebenen Noten. Die Bekanntgabe der Bewertung erfolgt innerhalb von sechs Wochen nach dem Abgabetermin. Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Bewertung ist der*dem Kandidat*in Gelegenheit zur Einsicht in ihre*seine schriftliche Hausarbeit zu geben.

4. Elektronische Prüfungsarbeiten („E-Prüfung“)

- a) Eine „E-Prüfung“ ist eine Prüfung, deren Erstellung, Durchführung und Auswertung (mit Ausnahme der offenen Fragen) computergestützt erfolgt. Eine „E-Prüfung“ ist zulässig, sofern sie dazu geeignet ist nachzuweisen, dass die*der Kandidat*in die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann; erforderlichenfalls kann sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden.
- b) Die „E-Prüfung“ ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführer*in) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der*des Protokollführer*in sowie der Kandidat*innen, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Es muss sichergestellt werden, dass die elektronischen Daten eindeutig und dauerhaft den Kandidat*innen zugeordnet werden können. Den Kandidat*innen ist gemäß den Bestimmungen des § 21 die Möglichkeit der Einsichtnahme in die computergestützte Prüfung sowie in das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich der Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.
- c) Den Kandidat*innen ist vor der Prüfung Gelegenheit zu geben, sich mit den Prüfungsbedingungen und dem Prüfungssystem vertraut zu machen.
- d) Prüfungen in Form von elektronischen Prüfungsarbeiten sind grundsätzlich durch zwei Prüfer*innen zu bewerten. Hiervon kann abgewichen werden, wenn bei Nichtbestehen der jeweiligen Prüfung noch mindestens eine Wiederholungsmöglichkeit besteht. Die Bewertung erfolgt gemäß § 16 Absatz 1.
- e) Bei Bewertung durch mehrere Prüfer*innen ergibt sich die Note der elektronischen Prüfungsarbeit aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfer*innen vergebenen Noten. Die Bekanntgabe der Bewertung erfolgt innerhalb von acht Wochen nach dem Prüfungstermin. Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Bewertung ist der*dem Kandidat*in Gelegenheit zur Einsicht in ihre*seine elektronischen Prüfungsarbeiten zu geben.

5. Prüfungen im Antwortwahlverfahren

- a) In Prüfungen im Antwortwahlverfahren beantwortet die*der Kandidat*in unter Aufsicht schriftlich gestellte Fragen durch die Angabe der für zutreffend befundenen Antworten aus einem Katalog vorgegebener Antwortmöglichkeiten. Das Antwortwahlverfahren wird in dazu geeigneten Modulen auf Antrag der Prüfer*innen mit Zustimmung des Prüfungsausschusses angewandt.

- b) Die Prüfungsfragen müssen auf die mit dem betreffenden Modul zu vermittelnden Kenntnisse und Qualifikationen abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen.
- c) Die Festlegung der Prüfungsfragen und der vorgegebenen Antwortmöglichkeiten (Prüfungsaufgaben) erfolgt durch die Prüfer*innen. Dabei ist schriftlich festzuhalten, welche der Antwortmöglichkeiten als zutreffende Lösung der Prüfungsfragen anerkannt werden.
- d) Die Prüfung ist bestanden, wenn die*der Kandidat*in mindestens 60 % der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der von der*dem Kandidat*in zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 15 % die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Kandidat*innen unterschreitet, die im zurückliegenden, drei Prüfungstermine umfassenden Vergleichszeitraum erstmalig an der Prüfung teilgenommen haben.
- e) Die Leistungen in der schriftlichen Prüfung sind wie folgt zu bewerten: Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl gemäß Buchstabe d) zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

sehr gut	(1,0)	wenn mindestens 98 %,	
	(1,3)	wenn mindestens 93 %	bis 97 %,
gut	(1,7)	wenn mindestens 89 %	bis 92 %,
	(2,0)	wenn mindestens 85 %	bis 88 %,
	(2,3)	wenn mindestens 81 %	bis 84 %,
befriedigend	(2,7)	wenn mindestens 77 %	bis 80 %,
	(3,0)	wenn mindestens 73 %	bis 76 %,
	(3,3)	wenn mindestens 69 %	bis 72 %,
ausreichend	(3,7)	wenn mindestens 65 %	bis 68 %,
	(4,0)	wenn mindestens 60 %	bis 64 %,

der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet wurden.

Die Note lautet „nicht ausreichend“ (5,0), wenn die erforderliche Mindestzahl gemäß Buchstabe d) zutreffend beantworteter Prüfungsfragen nicht erreicht wurde. Bei einer von 60 % abweichenden Mindestbestehensgrenze sind die Prozentpunkte proportional anzupassen.

- f) Die Bewertung der Prüfung hat folgende Angaben zu enthalten:
 1. die Zahl der gestellten und die Zahl der von der*dem Kandidat*in zutreffend beantworteten Prüfungsfragen,
 2. die erforderliche Mindestzahl der zutreffend zu beantwortenden Prüfungsfragen (Bestehensgrenze),
 3. im Falle des Bestehens die Prozentzahl, um die die Anzahl der zutreffend beantworteten Fragen die Mindestanforderungen übersteigt,
 4. die von der*dem Kandidat*in erzielte Note.
- g) Die Prüfer*innen haben bei der Auswertung der Prüfungsleistungen darauf zu achten, ob sich auf Grund der Häufung fehlerhafter Antworten auf bestimmte Prüfungsfragen Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Prüfungsaufgabe fehlerhaft formuliert war. Ergibt sich nach der Durchführung der Prüfung, dass einzelne Prüfungsfragen oder Antwortmöglichkeiten fehlerhaft formuliert wurden, gelten die betreffenden Prüfungsaufgaben als nicht gestellt. Die Zahl der Prüfungsaufgaben vermindert sich entsprechend; bei der Bewertung ist die verminderte Aufgabenzahl zugrunde zu legen. Die Verminderung der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Kandidat*innen auswirken.

6. Präsentation mit Kolloquium

- a) Durch Prüfungen in Form einer Präsentation mit Kolloquium soll festgestellt werden, ob die*der Kandidat*in ein fachliches oder praktisches Thema selbständig bearbeiten und das Ergebnis einem Fachpublikum darstellen und vermitteln kann sowie in einer Diskussion erläutern beziehungsweise argumentativ zu verteidigen vermag.
- b) Die Regelungen unter Nummer 1 Buchstaben b) – e) gelten entsprechend.

7. Sammelmappe

- a) Bei der Prüfungsform der Sammelmappe erarbeitet die*der Kandidat*in mehrere über ein oder mehrere Semester verteilte Aufgabenstellungen in Form von bearbeiteten Übungsaufgaben, Protokollen, Vorträgen oder anderen Leistungen, die auf ein Modul bezogen auch aus mehreren Modulkomponenten und Lehrveranstaltungen stammen können.
- b) Die Ergebnisse der Einzelleistungen werden durch eine*n Prüfer*in, die*der nach § 6 bestellt wird, in einer Gesamtbetrachtung begutachtet und bewertet. Die gemäß § 16 Absatz 1 festzulegende Note schließt alle im Rahmen der Sammelmappe erbrachten Leistungen ein.

- c) Die Modulbeschreibung kann festlegen, dass die Einzelleistungen der Sammelmappe durch die*den jeweilige*n Lehrende*n unverbindlich vorbegutachtet und vorbewertet werden, die*der für diese Vorbegutachtung und Vorbewertung zur*zum Prüfer*in nach § 6 bestellt ist.
- d) Die Bekanntgabe der Bewertung gemäß Buchstabe b) Satz 2 erfolgt innerhalb von acht Wochen nach Erbringung der letzten Einzelleistung.
- e) Sofern die Modulbeschreibung keine Festlegungen zu Form, Frist und Dokumentation der zu erbringenden Einzelleistungen trifft, gibt der Prüfungsausschuss zu geeigneter Zeit, in der Regel spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit, bekannt, in welcher Form und Frist die Einzelleistungen der Sammelmappe zu erbringen, auf welche Weise sie zu dokumentieren sind und gegebenenfalls durch die*den zur*zum Prüfer*in bestellte*n Lehrende*n vorzubegutachten sind.
- f) Muss eine Prüfung in Form einer Sammelmappe wiederholt werden, so legt die*der für die Gesamtbegutachtung und -bewertung bestellte Prüfer*in gegebenenfalls fest, welche der in der Sammelmappe nachzuweisenden Einzelleistungen nicht wiederholt werden müssen, und macht dies aktenkundig. Die nicht zu wiederholenden Einzelleistungen müssen für die erneute Gesamtbegutachtung und -bewertung erneut vorgelegt werden.

8. Integrierte Prüfungen

- a) Durch integrierte Prüfungen soll festgestellt werden, ob die*der Kandidat*in in einem begrenzten Zeitraum eine den Anforderungen entsprechende Aufgabe lösen und das Ergebnis anschließend im Zusammenhang des Prüfungsgebietes darstellen kann sowie spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und zu beantworten vermag.
- b) Die Aufgabenstellung wird der*dem Kandidat*in sechs Wochen vor dem Prüfungstermin zur Vorbereitung einer Präsentation schriftlich mitgeteilt. Die integrierte Prüfung beinhaltet einen freien Vortrag, an den sich ein mündlicher Prüfungsteil entsprechend Nummer 1 Buchstaben b) – e) unmittelbar anschließt.

9. Fachpraktische Prüfungen

Durch fachpraktische Prüfungen soll festgestellt werden, ob die*der Kandidat*in über die in dem jeweiligen Fachgebiet notwendigen fachpraktischen Qualifikationen verfügt. Die Prüfung ist so zu gestalten, dass sie sowohl die praktische Darstellung als auch die mündliche Prüfung oder Anfertigung einer schriftlichen Arbeit unter Aufsicht umfasst. Die Nummern 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 14

Erfassung und Anrechnung von Leistungspunkten (LP)

- (1) Für jede*n Studierende*n richtet der Prüfungsausschuss ein Leistungspunktekonto ein. Im Leistungspunktekonto werden die erworbenen Leistungspunkte sowie die mit Prüfungen und mit dem Modul „Thesis“ verbundenen Benotungen erfasst (§ 10 Absatz 1). Die individuell erkennbaren Leistungen werden durch die Prüfer*innen in einer vom Prüfungsausschuss vorgegebenen Form den Studierenden bescheinigt oder dem Prüfungsausschuss mitgeteilt. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten können die Studierenden in den Stand ihrer Konten Einblick nehmen.
- (2) Leistungen können zum Erwerb des Abschlusses innerhalb dieses Weiterbildenden Studienganges Arbeits- und Organisationspsychologie mit dem Abschluss Master of Arts an der Bergischen Universität Wuppertal nicht mehrfach angerechnet werden.

§ 15

Abschlussarbeit (Thesis)

- (1) Die Abschlussarbeit (Thesis) einschließlich der Präsentation mit Kolloquium soll zeigen, dass die*der Kandidat*in ihr*sein Fach beherrscht und in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem*seinem Fach in einer begrenzten Zeit selbständig und wissenschaftlich zu bearbeiten und das Ergebnis fachlich und sprachlich angemessen schriftlich und mündlich darzustellen. Die Voraussetzungen für die Ausgabe des Themas der Abschlussarbeit (Thesis) sind dem Modul „Thesis“ in der Modulbeschreibung zu entnehmen. Die Abschlussarbeit (Thesis) ist in deutscher Sprache abzufassen. Auf Antrag kann die Abschlussarbeit (Thesis) nach Wahl der*des Kandidat*in auch in einer anderen Sprache abgefasst werden. Die Entscheidung über den Antrag trifft der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit der*dem zuständigen Prüfer*in. Auf Anfertigung der Abschlussarbeit (Thesis) in einer anderen Sprache besteht kein Anspruch.

- (2) Das Thema der Abschlussarbeit (Thesis) wird von einer*inem gemäß § 6 Absatz 1 vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfer*in festgelegt. Die Abschlussarbeit (Thesis) wird von dieser*diesem Prüfer*in betreut. Der*dem Kandidat*in ist Gelegenheit zu geben, ein Thema für die Abschlussarbeit (Thesis) vorzuschlagen. Auf die Vorschläge der*des Kandidat*in soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.
- (3) Auf Antrag der*des Kandidat*in sorgt die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die*der Kandidat*in rechtzeitig ein Thema für eine Abschlussarbeit (Thesis) erhält.
- (4) Die Ausgabe des Themas der Abschlussarbeit (Thesis) erfolgt auf Antrag der*des Kandidat*in über die*den Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Abschlussarbeit (Thesis) beträgt vier Monate. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Ausnahmefall kann der Prüfungsausschuss einmalig auf begründeten Antrag der*des Kandidat*in die Bearbeitungszeit um bis zu sechs Wochen verlängern.
- (6) Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf begründeten Antrag der*des Kandidat*in den Rücktritt von der Bearbeitung wegen eines besonderen Härtefalls zulassen. Ein besonderer Härtefall ist insbesondere anzunehmen, wenn der Nachweis erbracht wird, dass aufgrund einer außergewöhnlichen, atypischen individuellen Sonderlage die*der Kandidat*in daran gehindert ist, die Bearbeitung der Abschlussarbeit (Thesis) innerhalb der regulären Bearbeitungszeit abzuschließen. In diesem Fall gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen. Für den Fall, dass ein*e Kandidat*in nach einem Rücktritt wegen eines besonderen Härtefalls im Sinne dieser Vorschrift einen erneuten Prüfungsversuch anmeldet, kann die Bearbeitung der Abschlussarbeit (Thesis) nur mit einem neuen Thema erfolgen. Die Ausgabe eines neuen Themas erfolgt über die*den Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses gemäß § 15 Absätze 2 und 3.
- (7) Bei der Abgabe der Abschlussarbeit (Thesis) hat die*der Kandidat*in schriftlich zu versichern, dass sie*er ihre*seine Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat und die Regelungen des § 8 zu Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß, insbesondere die Möglichkeit des endgültigen Verlustes des Prüfungsanspruches und des endgültigen Nichtbestehens im Fall einer schwerwiegenden oder wiederholten Täuschung, zur Kenntnis genommen hat.
- (8) Die Abschlussarbeit (Thesis) ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Eine elektronische Fassung der Abschlussarbeit (Thesis) sowie der bei empirischen Arbeiten verwendeten Daten ist in einem mit dem Prüfungsausschuss abzustimmenden Dateiformat zur Plagiatskontrolle auf einem vom Prüfungsausschuss festzulegenden Datenträger der gedruckten Fassung beizufügen. Wird die Abschlussarbeit (Thesis) nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 8 Absatz 1 Satz 2 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (9) Die Abschlussarbeit (Thesis) ist von zwei Prüfer*innen zu begutachten und zu bewerten. Eine*r der Prüfer*innen soll diejenige*derjenige sein, die*der das Thema festgelegt und die Arbeit betreut hat. Die*der zweite Prüfer*in wird von der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Der*dem Betreuer*in der Arbeit wird eine Vorschlagsmöglichkeit für die*den zweite*n Prüfer*in eingeräumt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 16 Absatz 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Abschlussarbeit (Thesis) wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, wird vom Prüfungsausschuss ein*e dritte*r Prüfer*in zur Bewertung der Abschlussarbeit (Thesis) bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Abschlussarbeit (Thesis) aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Abschlussarbeit (Thesis) kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind. Ist die Benotung der Abschlussarbeit (Thesis) nicht mindestens „ausreichend“, ist die Abschlussarbeit (Thesis) nicht bestanden und deshalb zu wiederholen.
- (10) Die Abschlussarbeit (Thesis) kann einmal wiederholt werden. Die*der Kandidat*in erhält in diesem Fall ein neues Thema. Eine Rückgabe des Themas der zweiten Abschlussarbeit (Thesis) in der in Absatz 5 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die*der Kandidat*in bei der Anfertigung ihrer*seiner ersten Abschlussarbeit (Thesis) von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

- (11) Die Bewertung der Abschlussarbeit (Thesis) ist der*dem Kandidat*in spätestens sechs Wochen nach Abgabe mitzuteilen.
- (12) Der Bearbeitungsumfang für das Modul „Thesis“ beträgt 20 LP. Davon entfallen 15 LP auf die Abschlussarbeit (Thesis) sowie 5 LP auf die Präsentation mit Kolloquium.
- (13) Die Note der Präsentation mit Kolloquium wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen der Prüfer*innen gebildet. Wird die Präsentation mit Kolloquium nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, kann sie einmal innerhalb von sechs Monaten wiederholt werden. Wird die Präsentation mit Kolloquium auch dann nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, ist sie neben der Abschlussarbeit (Thesis) nach den Regelungen des Absatzes 10 zu wiederholen.

§ 16

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Masterprüfung

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfer*innen festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Senken oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Bildung der Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 ist dabei ausgeschlossen.

- (2) Sofern in der Modulbeschreibung keine andere Regelung getroffen wird, errechnen sich die jeweiligen Modulnoten aus dem mit der Zahl der Leistungspunkte, die in der Modulbeschreibung zugeordnet sind, gewichteten arithmetischen Mittel der einzelnen benoteten Prüfungsleistungen.

Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut;
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut;
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend;
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend;
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend.

Bei Bildung einer Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (3) Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten sowie der Note des Moduls „Thesis“. Bei Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote einer bestandenen Masterprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut;
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut;
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend;
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend.
- (4) An Stelle der Gesamtnote „sehr gut“ nach Absatz 3 wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt, wenn das Modul „Thesis“ mit 1,0 bewertet und der Durchschnitt aller anderen Noten der Masterprüfung nicht schlechter als 1,3 ist.

§ 17

Zusatzleistungen

- (1) Die Studierenden können weitere als die vorgeschriebenen Module absolvieren.
- (2) Als Zusatzleistung gelten Module des Weiterbildenden Studienganges Arbeits- und Organisationspsychologie mit dem Abschluss Master of Arts an der Bergischen Universität Wuppertal, die zusätzlich erfolgreich abgeschlossen werden. Zusatzleistungen werden auf Antrag auf dem Zeugnis dokumentiert. Diese Leistungspunkte und Benotungen werden bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 18 Zeugnis

- (1) Über die bestandene Masterprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Abschluss aller Module ein Zeugnis ausgestellt, das die einzelnen Modulnoten, die Gesamtnote sowie die Note und das Thema der Abschlussarbeit (Thesis) enthält. Auf Antrag der*des Kandidat*in werden in das Zeugnis auch die Ergebnisse der Zusatzleistungen und die bis zum Abschluss der Masterprüfung benötigte Fachstudiendauer aufgenommen. Das Zeugnis wird von der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Bergischen Universität Wuppertal versehen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Leistung zum Erwerb von Leistungspunkten erbracht wurde.
- (2) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, erteilt die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der*dem Kandidat*in hierüber einen schriftlichen Bescheid.
- (3) Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Masterprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Hat die*der Kandidat*in die Masterprüfung nicht bestanden, wird ihr*ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen, deren Noten und die zugehörige Anzahl von Prüfungsversuchen sowie die zum Bestehen der Masterprüfung noch fehlenden Leistungspunkte enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

§ 19 Masterurkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der*dem Kandidat*in die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses sowie die Übersetzung der Masterurkunde in englischer Sprache ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 2 beurkundet.
- (2) Die Masterurkunde wird von der*dem Dekan*in der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft – Schumpeter School of Business and Economics sowie von der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Bergischen Universität Wuppertal versehen.
- (3) Die Bergische Universität Wuppertal stellt ein Diploma Supplement (DS) in englischer und deutscher Sprache nach Maßgabe der von der Hochschulrektorenkonferenz insoweit herausgegebenen Empfehlungen aus. Auf Antrag der*des Kandidat*in händigt die Bergische Universität Wuppertal Zeugnisse auch in englischer Sprache aus.
- (4) Die Notenverteilungsskala des Weiterbildenden Studienganges Arbeits- und Organisationspsychologie mit dem Abschluss Master of Arts an der Bergischen Universität Wuppertal wird gemäß den Vorgaben des ECTS-Leitfadens in der aktuell gültigen Fassung in einer Tabelle dargestellt.

III. Schlussbestimmungen

§ 20 Ungültigkeit der Masterprüfung Aberkennung des Mastergrades

- (1) Hat ein*e Kandidat*in beim Erwerb der Leistungspunkte getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Leistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zum Erwerb von Leistungspunkten nicht erfüllt, ohne dass die*der Kandidat*in hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch erfolgreichen Erwerb der Leistungspunkte geheilt. Hat die*der Kandidat*in die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der*dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues Zeugnis zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von drei Jahren nach Ausstellung des Zeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Mastergrad abzuerkennen und die Masterurkunde einzuziehen.

§ 21

Einsicht in die Prüfungsakten

Den Studierenden wird auf Antrag nach einzelnen Prüfungen Einsicht in ihre Prüfungsarbeiten, Bewertungen und Begutachtungen gewährt. Der Antrag muss binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gestellt werden. Näheres regelt der Prüfungsausschuss.

§ 22

Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung findet ab dem Wintersemester 2024/2025 auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2024/2025 erstmalig für den Weiterbildenden Studiengang Arbeits- und Organisationspsychologie mit dem Abschluss Master of Arts an der Bergischen Universität Wuppertal eingeschrieben sind.
- (2) Studierende, die gemäß der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Arbeits- und Organisationspsychologie an der Bergischen Universität Wuppertal vom 22.03.2019 (Amtliche Mitteilung 13/19) studieren, können ihre Prüfungen, einschließlich der Module „M 14 Modul 14 – Thesis-Modul“ und „M 15 Modul 15 – Präsentation empirischer Forschungsergebnisse“, bis zum 30.09.2027 ablegen, es sei denn, dass sie den Wechsel in diese neue Prüfungsordnung beim Prüfungsausschuss beantragen. Der Antrag auf Wechsel in diese neue Prüfungsordnung kann frühestens zum Sommersemester 2026 gestellt werden und ist unwiderruflich.

§ 23

In-Kraft-Treten, Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal mit Wirkung vom 01.10.2024 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft – Schumpeter School of Business and Economics vom 16.04.2025.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 HG eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Wuppertal, den 19.05.2025

Die Rektorin
der Bergischen Universität Wuppertal
Professorin Dr. Birgitta Wolff

Inhaltsverzeichnis

Arbeits- und Organisationspsychologie im Kontext gesellschaftlichen Wandels	2
Gesundheit als individuelle und organisationale Ressource	2
Grundlagen der Arbeits- und Organisationspsychologie	3
Grundlagen der psychologischen Forschungsmethodik	3
Methoden der arbeits- und organisationspsychologischen Forschung	4
Methodenvertiefung und Anwendung in der Praxis	5
Organisationen arbeitspsychologisch gestalten	5
Organisationsentwicklung und Change Management	6
Organisationskultur und Führung	6
Personalauswahl und Personalentwicklung	7
Professionelle Beratung und Intervention im Arbeitskontext	7
Psychologie der Arbeitstätigkeit	8
Studienbegleitende Berufspraxis	8
Teamarbeit und Teamentwicklung	9
Thesis	10

Modul 13	Arbeits- und Organisationspsychologie im Kontext gesellschaftlichen Wandels	Gewicht der Note 0	Workload 4 LP	
Qualifikationsziele: Mit dem Studium des letzten Moduls vor der Masterthesis verorten die Studierenden die Erkenntnisse ihres bisherigen Studiums im größeren Kontext aktueller Entwicklungen in der Arbeitswelt und ordnen diese in gesellschaftliche Entwicklungen ein. Dabei geht die Perspektive auch über die momentane Betrachtung bereits manifester Veränderungen und ihrer Folgen, wie Globalisierung, Digitalisierung, Klima- und demografischem Wandel hinaus, indem künftige Entwicklungen und deren Folgen für die Arbeitswelt antizipiert werden. Durch das Studium aktueller Publikationen und die Diskussion und Reflexion der oben genannten Entwicklungen in den beiden Lehrveranstaltungen entwickeln die Studierenden ein Verständnis für die Kontextabhängigkeit und Dynamik ihres Handelns in der Arbeitswelt. Sie erkennen, dass die Konzepte, Erkenntnisse und Interventionen der Arbeits- und Organisationspsychologie gleichzeitig in gesellschaftliche und historische Entwicklungen eingebunden sind und wiederum selbst auf diese zurückwirken. Die Studierenden werden somit sowohl zu einer diskursiven Ausrichtung befähigt, als auch dafür sensibilisiert, in der Praxis im Rahmen ihrer Möglichkeiten Arbeit und Organisationen in einer Form mitzugestalten, welche einen positiven und ausgewogenen Beitrag zur Wettbewerbsfähigkeit, Humanität, sozialen Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit unserer Arbeitswelt und Gesellschaft leistet.				
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 2				

Modul 08	Gesundheit als individuelle und organisationale Ressource	Gewicht der Note 0	Workload 4 LP	
Qualifikationsziele: Die Studierenden haben ein theoretisch fundiertes Wissen über die Hintergründe, welche die Basis für den Erhalt und die Förderung der Gesundheit im Setting Arbeitsplatz bilden und kennen empirisch überprüfte Vorgehensweisen zur Verhaltens-, Verhältnis- und kulturellen Prävention am Arbeitsplatz. Die Studierenden können diese Thematik aus der Perspektive der Organisation analysieren, haben Kenntnisse zu den Themen Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit und kennen die Bedeutung einer am salutogenetischen Ansatz orientierten betrieblichen Gesundheitsförderung. Darüber hinaus sind sie in der Lage, das Thema betriebliche Gesundheitsförderung und Prävention auch aus einer Perspektive zu betrachten, bei der die individuelle Resilienz des Individuums und damit die Themen Selbst- und Stressmanagement im Zentrum der Analyse stehen. Die Studierenden wissen, wie die oben genannten Aspekte im Rahmen eines Betrieblichen Gesundheitsmanagements miteinander kombiniert werden sollten, um das Thema betriebliche Gesundheit gezielt zu bearbeiten und nachhaltige positive Effekte zu erreichen.				
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 3				

Modul 01	Grundlagen der Arbeits- und Organisationspsychologie	Gewicht der Note 0	Workload 12 LP	
Qualifikationsziele: Die Studierenden können unterschiedliche Denkschulen der Psychologie differenzieren, eigene berufliche Erfahrungen im neuen Arbeits- und Organisations- (AO-)psychologischen Bezugssystem einordnen und im Lichte der AO-psychologischen Ziele und ethischen Standards reflektieren. Sie können die verschiedenen Gegenstandsbereiche der AO-Psychologie differenzieren und beschreiben. Sie kennen die Kerntheorien der AO-Psychologie, verstehen ihre Kernaussagen und können einen Anwendungsbezug zur eigenen beruflichen Tätigkeit herstellen. Sie besitzen vertiefende Kenntnisse von Kommunikationsprozessen und können ihr eigenes Kommunikationsverhalten im beruflichen Umfeld reflektieren.				
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 3				

Modul 02	Grundlagen der psychologischen Forschungsmethodik	Gewicht der Note 10	Workload 10 LP	
Qualifikationsziele: Die Studierenden kennen die Grundlagen psychologischer Forschungs- und Interventionsmethoden. Sie haben ein Verständnis für die wissenschaftstheoretischen Positionen, welche die heutige Arbeits- und Organisationspsychologie geprägt haben. Die Studierenden haben ein Verständnis für die Relativität unseres Wissens in Bezug auf verschiedene wissenschaftstheoretische Grundpositionen und forschungsmethodische Paradigmen. Sie können ethischen Fragen im Zusammenhang mit psychologischer Forschung kritisch diskutieren. Die Studierenden kennen die wesentlichen arbeits- und organisationspsychologischen Forschungs- und Interventionsmethoden und können Beispiele für Fragestellungen und Forschungs- und Interventionsdesigns benennen und entwerfen. Die Studierenden haben verinnerlicht, dass in der Wissenschaft unterschiedliche Sicht- und Vorgehensweisen nebeneinander existieren und sind in der Lage, den für eine bestimmte Problemstellung jeweils selbst gewählten Weg zu begründen und zu verantworten. Die Studierenden sind in der Lage, ein Thema der Arbeits- und Organisationspsychologie in einer Form schriftlich darzustellen, die den Gepflogenheiten des Faches entspricht.				
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP
Zusammensetzung des Modulabschlusses: Umfang der schriftlichen Hausarbeit: 15 - 18 Seiten				
Modulabschlussprüfung ID: 50137	Schriftliche Hausarbeit	6 Wochen	unbeschränkt	4
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 3				

Modul 06	Methoden der arbeits- und organisationspsychologischen Forschung	Gewicht der Note 10	Workload 10 LP	
Qualifikationsziele: Die Studierenden kennen Grundlagen arbeits- und organisationspsychologischer Forschungsmethoden. Sie können zwischen dem quantitativem und qualitativem Paradigma differenzieren und verstehen die Besonderheiten, Stärken und Schwächen der beiden Forschungsparadigmen. Sie sind sich der Spannweite der Ansätze und der unterschiedlichen Ziele der Methoden bewusst und sind in der Lage, konkrete Fragen und Probleme der Arbeitswelt in psychologische Forschungsdesigns zu überführen. Die Studierenden verstehen die Schwierigkeiten und Einschränkungen der Forschung im Praxisfeld der angewandten Arbeits- und Organisationspsychologie und können verschiedene Lösungsansätze für diese Problematik vorschlagen und methodisch begründet diskutieren. Durch die kritische Reflexion und Bewertung der verschiedenen Methoden sind die Studierenden befähigt, eine eigene Position hinsichtlich der Methoden zu vertreten. Sie können einfachere Datenerhebungen selbst planen und als kompetente Verhandlungs- und Gesprächspartner*innen bei der Vergabe von Forschungsaufträgen an externe Berater*innen fungieren.				
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP
Zusammensetzung des Modulabschlusses: Die Form der Modulabschlussprüfung wird vom Prüfungsausschuss zu Beginn des Semesters bekannt gegeben, in dem die Modulabschlussprüfung stattfindet. Umfang der schriftlichen Hausarbeit: 15 - 18 Seiten				
Modulabschlussprüfung ID: 82951	Mündliche Prüfung	30 Minuten	unbeschränkt	6
Modulabschlussprüfung ID: 82952	Präsentation mit Kolloquium	30 Minuten	unbeschränkt	6
Modulabschlussprüfung ID: 84089	Integrierte Prüfung	30 Minuten	unbeschränkt	6
Modulabschlussprüfung ID: 50185	Schriftliche Hausarbeit	6 Wochen	unbeschränkt	6
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 1				

Modul 12	Methodenvertiefung und Anwendung in der Praxis	Gewicht der Note 10	Workload 10 LP	
Qualifikationsziele: Die Studierenden kennen die wissenschaftstheoretischen Grundlagen qualitativer Forschungsmethoden sowie die Besonderheiten dieser methodischen Vorgehensweise in der Arbeits- und Organisationspsychologie. Sie haben ein Verständnis dafür, dass qualitative Methoden sowohl als eigenständige Verfahren als auch zur Vorbereitung oder Ergänzung quantitativer Methoden in der Arbeits- und Organisationspsychologie zum Einsatz kommen. Die Studierenden können verschiedene qualitative Forschungsansätze und -methoden differenzieren und hinsichtlich ihrer Eignung für unterschiedliche Fragestellungen einschätzen. Sie kennen die Gütekriterien qualitativer Forschung. Die Studierenden sind in der Lage, eigene qualitative Forschungsprojekte durchzuführen. Sie können geeignete Methoden der Datengewinnung auswählen und kennen die Besonderheiten der Stichprobenziehung (Sampling) im qualitativen Paradigma. Darüber hinaus wissen sie, welche Methoden sich zur Auswertung der jeweils erhobenen qualitativen Daten eignen und können diese Kenntnisse zielführend einsetzen sowie den Regeln des Faches entsprechend darstellen.				
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP
Zusammensetzung des Modulabschlusses: Umfang der schriftlichen Hausarbeit: 15 - 18 Seiten				
Modulabschlussprüfung ID: 50177	Schriftliche Hausarbeit	6 Wochen	unbeschränkt	6
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 2				

Modul 04	Organisationen arbeitspsychologisch gestalten	Gewicht der Note 0	Workload 4 LP	
Qualifikationsziele:				
Die Studierenden kennen die Zielsetzungen, Kriterien und Methoden zur Erfassung, Bewertung und Gestaltung von arbeitsbezogenem Handeln. Sie können die verschiedenen Vorgehensweisen der Arbeitsanalyse, -bewertung und -gestaltung auf unterschiedliche Tätigkeiten und Organisationsformen transferieren. Die Studierenden haben sich Wissen erarbeitet, das ihnen bei der Analyse der Rahmenbedingungen in ihren Unternehmen Wegweiser ist. Außerdem stehen ihnen wissenschaftlich gestützte Argumentationshilfen zur Verfügung, um die Bedeutung von Arbeitsanalyse, -bewertung und -gestaltung für Unternehmen greifbar zu machen. Die Studierenden können die Gleichrangigkeit von Humanitätszielen und Produktivitätszielen erörtern und ihre Position begründet vertreten. Sie sind in der Lage, in der Praxis als kompetente Verhandlungs- und Gesprächspartner in den Gegenstandsbereichen der Arbeitspsychologie zu fungieren. Die Studierenden können verschiedene Analyseinstrumente anwenden und passende Arbeitsgestaltungsmaßnahmen konzipieren und umsetzen. Die Bedingungen motivationsförderlicher Arbeitsgestaltung sind ihnen ebenso bekannt, wie Ansätze zur Gestaltung lern- und persönlichkeitsförderlicher Arbeitsbedingungen. Die Studierenden kennen verschiedene Arbeitszeitmodelle und deren Auswirkungen und sind mit den psychologischen Aspekten der Dienstleistungsarbeit vertraut.				
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen:				
3				

Modul 11	Organisationsentwicklung und Change Management	Gewicht der Note 0	Workload 4 LP	
Qualifikationsziele:				
Die Studierenden kennen die Wechselwirkungen von personalen und organisationalen Bedingungen und verstehen die Interaktion zwischen formalen und informalen Prozessen. Ihnen ist bewusst, dass Organisationen als offene und dynamische soziale Systeme über eine Historie und über Eigendynamiken verfügen, die sich dem Gestaltungseingriff von außen und oben widersetzen, ihn aber nicht unmöglich machen. Sie haben eine Vorstellung von den jeweiligen Eigenarten sozialer Systeme und Subsysteme sowie ein Handlungswissen zum Transfer theoretischen Wissens in die Praxis. Die Studierenden kennen Techniken zur situations- und zielspezifischen Diagnose von Organisationen sowie zur Intervention in Organisationen im Sinne des Ansatzes der Organisationsentwicklung (OE). Sie sind in der Lage, Interventions- und Gestaltungsprojekte vor dem Hintergrund differenzierter Analysen zu konzipieren und in ihren Wirkungen und Nebenwirkungen abzuschätzen. Dabei können sie auf einer theoretischen Basis auch unbeabsichtigte Folgen des absichtlichen Handelns antizipieren. Die Studierenden können verschiedene Formen des Change Managements voneinander abgrenzen und kennen die Besonderheiten und die duale Zielsetzung der Organisationsentwicklung. Sie kennen die historischen Vorläufer der OE, wissen um die verschiedenen Rollen im OE-Prozess und können den typischen Ablauf von Organisationsdiagnose und -entwicklung beschreiben. Darüber hinaus haben sie Kenntnisse über förderliche und hinderliche Bedingungen für Kreativität und Innovationen in Organisationen und können Möglichkeiten und Grenzen für deren Beeinflussung bewerten. Die Studierenden kennen Ziele, Formen und Vorgehensweisen von Mitarbeiter*innen-Befragungen, wissen um deren Bedeutung im Rahmen von Survey Feedback Prozessen und können auch problematische Aspekte, wie zum Beispiel "Befragungs-Müdigkeit" kritisch einschätzen.				
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen:				
3				

Modul 05	Organisationskultur und Führung	Gewicht der Note 0	Workload 4 LP	
Qualifikationsziele: Die Studierenden kennen verschiedene Führungstheorien und -modelle und sind in der Lage, zwischen verschiedenen Führungssystemen und -stilen zu differenzieren und diese zu bewerten. Des Weiteren kennen sie verschiedene Formen der strukturellen Führung, wie zum Beispiel Personalmanagement oder variable Vergütungssysteme, und können diese hinsichtlich ihrer Passung für unterschiedliche Organisationsformen und betriebliche Situationen analysieren. Durch die Beschäftigung mit dem Themenfeld Führung sind die Studierenden fähig, eine Brücke von der betriebswirtschaftlichen Perspektive zu einer arbeits- und organisationspsychologischen Betrachtung und Gestaltungslogik zu schlagen. Die Studierenden können das eigene Agieren im Spannungsfeld zwischen Mitarbeiter*in und Führungskraft kritisch hinterfragen und haben sich gegebenenfalls eine reflektierte Haltung zu ihrem eigenen Führungshandeln erarbeitet. Sie verstehen, dass jegliches Handeln in der Organisation in deren Kultur eingebettet und von dieser beeinflusst ist. Sie lernen verschiedene Kultur-Ansätze und Formen der Analyse von Organisationskulturen kennen und können Möglichkeiten und Grenzen der Beeinflussung der Organisationskultur kritisch einschätzen.				
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 2				

Modul 09	Personalauswahl und Personalentwicklung	Gewicht der Note 0	Workload 4 LP	
Qualifikationsziele: Die Studierenden kennen die Grundlagen und die Zielsetzung der Personalauswahl. Sie sind mit Anforderungsanalysen, der Problematik der Personalbeurteilung und mit wesentlichen eignungs- und potenzialdiagnostischen Instrumenten vertraut. Sie wissen um die Wichtigkeit einer Übereinstimmung zwischen Person und Organisation, kennen verschiedene eignungs- und potenzialdiagnostische Instrumente und können diese anwenden. Die Studierenden haben grundlegende Kenntnisse über verschiedene Formen der Personalentwicklung (PE) und können einschätzen, inwiefern sich diese zur Erreichung unterschiedlicher Zielsetzungen eignen. Sie haben Kenntnisse hinsichtlich interkultureller Kompetenz und wissen, warum diese für einen erfolgreichen Umgang mit Diversität im Unternehmen sowie für die Planung und Lenkung internationaler Personaleinsätze bedeutsam ist.				
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 3				

Modul 07	Professionelle Beratung und Intervention im Arbeitskontext	Gewicht der Note 0	Workload 4 LP	
Qualifikationsziele: Die Studierenden kennen ausgewählte Formen der professionellen Beratung und Intervention auf der Ebene einzelner Individuen und Gruppen. Sie sind sich der Möglichkeiten und Grenzen von Interventionen im organisationalen Kontext bewusst und wissen um die Vorteile einer ganzheitlichen, systemischen Perspektive. Darüber kennen die Studierenden Coaching, (systemische) Beratung und Konfliktmanagement als Ansätze der professionellen Beratung von Einzelpersonen, Gruppen und Organisationen. Sie können diese Beratungsformen von ähnlichen Ansätzen, wie beispielsweise Supervision oder Mentoring, abgrenzen und haben grundlegende Kenntnisse über deren typische Methoden. Die Vertiefung ausgewählter Konzepte im Rahmen einer Präsenzveranstaltung trägt vor dem Hintergrund der eigenen Berufserfahrung zu einer reflektierten Haltung zum eigenen Umgang mit Beratungsbedarfen und Konflikten bei.				
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 3				

Modul 03	Psychologie der Arbeitstätigkeit	Gewicht der Note 0	Workload 4 LP	
Qualifikationsziele: Die Studierenden kennen die psychologischen Grundlagen des Arbeitshandelns und der Arbeitsmotivation. Sie verstehen, wie die psychische Regulation von Arbeitstätigkeiten abläuft und kennen die Theorie der Handlungsregulation von Hacker als eine zentrale Grundlage für die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit Erwerbsarbeitstätigkeiten. Die Studierenden kennen die Grundlagen für die Analyse, Bewertung und Gestaltung von Arbeit. Sie sind in der Lage, die zentralen Begriffe Motiv, Anreiz und Motivation zu erläutern und deren Bedeutung in einem organisationalen Kontext darzustellen. Die Studierenden wissen, wie Entscheidungen zwischen verschiedenen Handlungsalternativen getroffen werden und wie einmal gewählte Handlungsalternativen, gegebenenfalls auch gegen interne und externe Widerstände, realisiert werden. Sie kennen Inhalts- und Prozesstheorien der Motivation und können die Frage beantworten, wie Leistung und Zufriedenheit, aber auch weitere relevante Verhaltensweisen (zum Beispiel Organizational Citizenship Behavior) zustande kommen und welche Zusammenhänge diese Verhaltensweisen mit dem Unternehmenserfolg aufweisen.				
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 2				

Modul 15	Studienbegleitende Berufspraxis	Gewicht der Note 0	Workload 30 LP	
Qualifikationsziele: Die Studierenden können ihre einschlägige Berufserfahrung vor dem Hintergrund der Theorien und Konzepte der Arbeits- und Organisationspsychologie reflektieren und beschreiben, inwiefern sich ihr Blick auf Probleme der Arbeitswelt durch das Studium verändert hat. Sie können Möglichkeiten des Transfers der im Studium erworbenen Kompetenzen benennen und Chancen und Hindernisse bezüglich dieses Theorie-Praxis-Transfers kritisch diskutieren.				
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 1				

Modul 10	Teamarbeit und Teamentwicklung	Gewicht der Note 0	Workload 4 LP	
Qualifikationsziele:				
Die Studierenden kennen die Grundlagen von Team- und Gruppenarbeit. Sie haben ein Verständnis für die Auswirkungen, die die Zusammensetzung von Teams beziehungsweise Gruppen mit sich bringt und kennen die Prozesse, die innerhalb von Teams und Gruppen ablaufen. Die Studierenden wissen, dass Team- und Gruppenarbeit sowohl mit Leistungsvorteilen, als auch mit negativen Effekten verbunden sein können. Sie haben ein Verständnis für die Entwicklungsphasen, die eine Gruppe von ihrer Gründung bis zur Auflösung durchläuft. Die Studierenden sind mit dem Einsatz von Instrumenten zur Teamdiagnose vertraut und kennen psychologisch fundierte Teamentwicklungsmaßnahmen. Vor dem Hintergrund der eigenen Berufserfahrung haben die Studierenden sich im Rahmen der Präsenzveranstaltung eine reflektierte Haltung zu den Vor- und Nachteilen von Teamarbeit sowie zu den Möglichkeiten und Grenzen der Teamentwicklung erarbeitet.				
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen:				
3				

Modul 14	Thesis	Gewicht der Note 20	Workload 20 LP	
Qualifikationsziele:				
Die Studierenden können die im Verlauf des Studiums erworbenen arbeits- und organisationspsychologischen Kompetenzen auf berufspraktische Frage- und Problemstellungen anwenden, diese durch eigene Forschungsarbeiten analysieren und gegebenenfalls auch Interventionen zur Lösung der betreffenden Probleme planen und umsetzen. Sie verfügen somit sowohl über wissenschaftlich-analytische Fähigkeiten als auch über berufspraktische Handlungskompetenz und sind bereit, Verantwortung im Rahmen ao-psychologischer Projekte zu übernehmen. Die Studierenden haben die Fähigkeit, künftige Erweiterungen, Entwicklungen und Ergebnisse der arbeits- und organisationspsychologischen Forschung in den Bezugsrahmen des aktuellen Stands der Forschung des Faches einzuordnen. Die Studierenden können OE- und PE-Maßnahmen sowie arbeits- und organisationspsychologische Forschungsprojekte einschließlich der Evaluation von Interventionsmaßnahmen auf wissenschaftlicher Basis durchführen. Sie können diese Projekte sowohl praxis- als auch forschungsüblich dokumentieren und präsentieren, den Einfluss des eigenen Handelns in der Projektdurchführung erkennen und bewerten und das eigene Handeln unter produktiven und humanen Gesichtspunkten bewerten. Sie sind in der Lage, eigenständig theoretische und praktische Probleme zu erkennen und zu bearbeiten, sei es durch eigenes Handeln und Entscheiden, durch teamorientierte Gemeinschaftsanstrengungen oder durch Einbezug externer Berater*innen und Spezialisten*innen. Letzteren treten sie als kompetente Verhandlungspartner*innen gegenüber. Die Studierenden haben die Fähigkeit, ein komplexes Forschungsvorhaben in begrenzter Zeit vor einem Fachpublikum zu präsentieren. Sie können die wesentlichen theoretischen Aspekte ihrer Abschlussarbeit in knapper Form adressatengerecht wiedergeben und ihr Forschungsdesign in seinen Grundzügen darstellen. Darüber hinaus können die Studierenden Forschungsergebnisse methodisch korrekt präsentieren, hinsichtlich ihrer praktischen Relevanz interpretieren und bezüglich möglicher Limitationen kritisch diskutieren.				
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP
Voraussetzung für die Modulabschlussprüfung:				
Voraussetzung für die Ausgabe des Themas der Abschlussarbeit (Thesis) ist der Nachweis des erfolgreichen Abschlusses der Module 01 bis 06 im Umfang von 44 Leistungspunkten gemäß § 10. * Die Studierenden können sich zur Präsentation mit Kolloquium anmelden, sobald ihnen die Note ihrer Abschlussarbeit (Thesis) mitgeteilt wurde und diese mit „ausreichend“ oder besser bewertet wurde.				
Modulabschlussprüfung ID: 50226	Abschlussarbeit (Thesis)	4 Monate	1	15
Modulabschlussprüfung ID: 50170	Präsentation mit Kolloquium	30 Minuten	1	5
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen:				
0				

Legende

LP	Leistungspunkte
MAP	Modulabschlussprüfung
UBL	Unbenotete Studienleistung

Anhang 2: Einschlägige Berufserfahrungen und in der Tätigkeit erworbene Kompetenzen

Berufstätigkeiten	Kompetenzen
Personalleitung, Personalreferent*innen, Personalentwickler*innen oder vergleichbare Funktionen	kennt wesentliche Funktionen und Abläufe des Personalmanagements und/oder hat Erfahrungen mit der Gewinnung, der Auswahl oder der Schulung und Weiterentwicklung von Personal
Tätigkeit als Organisationsentwickler*in, als Berater*in (intern oder extern) oder Koordinator*in	hat Erfahrung in der Betreuung von Organisationsentwicklungs- oder Change-Prozessen, Firmen-Zusammenschlüssen oder -Reorganisationen oder aus Projekten zur Beeinflussung der Team- oder Organisationskultur
Leitende Position, Projektleitung	hat Führungserfahrung (mit oder ohne Personalverantwortung)
Beauftragte oder Stabsfunktionen, die der Geschäftsleitung zugeordnet sind	hat Kenntnisse oder verfügt über Erfahrungen hinsichtlich der Ausgestaltung oder Steuerung der Aufbau- und Ablaufstrukturen der Organisation oder anderer Querschnittsaufgaben (zum Beispiel Sicherheit, Nachhaltigkeit, Diversität, Compliance, Wissensmanagement oder ähnliche Tätigkeitsbereiche)
Selbständige Beratungstätigkeit in der Psychologie verwandten beratenden Berufen wie Coaching, Mediation, Supervision	kann Personen, Gruppen oder Organisationen mit Hilfe psychologischer Methoden beraten oder begleiten
Selbständige Beratungstätigkeit in nicht unmittelbar der Psychologie nahen Berufen (zum Beispiel Controller*in, Jurist*in, Compliance-Manager*in, Technik- oder IT-Berater*in, Scrum-Master et cetera)	kann Personen, Gruppen oder Organisationen betriebswirtschaftlich, juristisch, technisch oder auf einem anderen Spezialgebiet beraten
Tätigkeiten mit weitgehenden Organisations- und Koordinationsaufgaben	hat Kenntnisse oder Erfahrungen im Management, in der Koordination oder der Führung von Projekten oder von Verbänden oder Netzwerken
Tätigkeiten in organisationalen oder politischen Gremien, Verbänden, Gewerkschaften, Nicht-Regierungsorganisationen oder Parteien (zum Beispiel als Betriebs- oder Personalrat, Lobbyist*in oder Politiker*in oder Parteiangestellte*r)	hat Erfahrungen in der betrieblichen Mitbestimmung oder Erfahrungen mit der Verhandlung von Interessen oder der Aushandlung von Konflikten in der Organisation oder zwischen gesellschaftlichen Akteuren, Gruppen oder Parteien
Tätigkeiten mit hohem Anteil an sozialen Kontakten, wie zum Beispiel Studien- oder Berufsberatung, oder geistliche Berufe wie Seelsorger*in	hat Erfahrungen mit der Erbringung von Dienstleistungen mit intensivem Kundenkontakt oder aus der Optimierung solcher Dienstleistungstätigkeiten
Tätigkeit im Arbeits- und Gesundheitsschutz (Aufsichtsperson, Fachkraft für Arbeitssicherheit, Tätigkeiten mit Bezug zur Sicherheit und Gesundheit im Arbeitskontext, Tätigkeit bei Intermediären wie Berufsgenossenschaften, Unfallkassen, Bundes oder Landesministerien oder -instituten)	hat Kenntnisse oder praktische Erfahrungen auf mindestens einem der folgenden Felder: Arbeitsschutz, Arbeitssicherheit, Prävention, betriebliches Gesundheitsmanagement, Gesundheitsförderung, Betriebliches Eingliederungsmanagement, Arbeitsmedizin, Ergonomie

Tätigkeit im Qualitäts-, Diversitäts- oder Nachhaltigkeitsmanagement oder in Qualitätszirkeln oder kontinuierlichen Verbesserungsprozessen	hat Kenntnisse oder Erfahrungen im Management oder in der Optimierung von Prozessen oder Strukturen
Tätigkeiten in der öffentlichen Verwaltung, wie Stadt- oder Gemeindeverwaltungen, Schulen und Hochschulen, Behörden und Ministerien oder kulturellen Einrichtungen	hat Kenntnisse über den Aufbau oder die Optimierung von Organisationen aus dem öffentlichen Sektor